

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 7 (1981)
Heft: 3

Artikel: Frau und soziale Sicherheit : die Sozialversicherung - Hindernis zur Emanzipation?
Autor: Rosewall-Freyvogel, Elisabeth / Sprecher-Bertschi, Susanne
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-359477>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FRAU UND SOZIALE SICHERHEIT

DIE SOZIALVERSICHERUNG – HINDERNIS ZUR EMANZIPATION?

2. Teil: Postulate für eine Veränderung unseres diskriminierenden Sozialversicherungssystems (s.a. Nr. 1/81, S. 12, 13)

Die Frage, ob unser Sozialversicherungssystem ein Hindernis zur Emanzipation darstelle, muss insofern bejaht werden, als die Sozialversicherung nicht nur traditionelle Rollenschemata für Mann und Frau übernimmt, sondern zusätzlich Folgen an die Rollenverteilung anknüpft und die ökonomische Abhängigkeit der verheirateten Frau verstärkt. Dass solche negativen Auswirkungen der Sozialversicherung für die Frau beseitigt werden müssen, ist indiskutabel. Hingegen kommt der Gedanke auf, ob nicht im Gegenteil einer Verbesserung z.B. des Altersvorsorgesystems Schrittmacherfunktion für die rechtliche Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter zukommen könnte.

Wir wollen anschliessend an die Diskussionen am Kongress der Demokratischen Juristen zum Thema Frau in der Sozialversicherung einige Punkte aufzeigen, wo angesetzt werden muss, um einen Sozialversicherungsschutz für die Frau zu erreichen, der demjenigen entspricht, den der Mann heute geniesst. Wobei zu erwähnen ist, dass selbstverständlich auch der Sozialversicherungsschutz des Mannes heute noch durchaus ungenügend und verbesserungswürdig ist.

Um eine wirkliche Gleichberechtigung der Frau in der Sozialversicherung anzustreben, müssen weitgehende Veränderungen auf Gebieten wie dem Eherecht, dem Arbeitsrecht usw. gefordert werden. Solche Veränderungen sind natürlich nicht nur und in erster Linie unter dem Aspekt der Gleichberechtigung in der Sozialversicherung anzustreben, jedoch sind sie zur Erreichung dieses Ziels unerlässlich und daher mit in Betracht zu ziehen.

Im folgenden sollen nun einige Ansatzpunkte für ein gerechteres Sozialversicherungssystem angeführt werden, wobei hier im wesentlichen vom Beispiel der AHV ausgegangen wird.

1. Jede Frau und jeder Mann soll sich seine/ihre eigene Versicherung aufbauen können. Dies bedeutet, dass jedefrau und jedermann unabhängig vom Zivilstand Altersvorsorgeleistungen erbringen und aufgrund der Einstufung der eigenen Person rentenberechtigt wird.

2. Als notwendige Voraussetzung für die Forderung in Punkt 1 ist die Aufteilung aller gesellschaftlich notwendigen Arbeit zwischen beiden Geschlechtern anzustreben. Jede Frau und jeder Mann soll sich aufgrund eigener Erwerbstätigkeit ernähren können und die Hausarbeit soll zwischen Mann und Frau aufgeteilt werden. Eine solche Lösung setzt natürlich einerseits partnerschaftliche Beziehungen voraus (das Eherecht müsste, sofern überhaupt noch erwünscht, geändert werden) und andererseits muss die Frau im Erwerbsleben gleichberechtigt werden (gleicher Lohn, gleiche Chancen in Beruf und Ausbildung).

3. Probleme könnten entstehen, wo die Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben im Gegensatz zu einer Erwerbstätigkeit steht. Hier wäre zu fordern, dass Personen, die z.B. wegen Kindererziehung oder Pflege von Verwandten keiner entlohnten Arbeitstätigkeit nachgehen können, während dieser Zeit ohne Nachteil von Altersvorsorgebeiträgen befreit werden soll. Daneben besteht natürlich die Forderung nach einer Mutterschaftsversicherung, die einen Ersatz für Lohnausfall infolge Kinderbetreuung bringen sollte.

4. Als Altersvorsorgesystem ist eine Volkspension anzustreben und damit ein Verzicht auf das Dreisäulensystem. Die für

Banken und Versicherungsgesellschaften einträgliche 2. Säule (damit sind die Pensionskassen gemeint) erfasst nach dem durch Gesetz noch einzuführenden Obligatorium nur erwerbstätige Personen mit einem gewissen Mindesteinkommen. Benachteiligt werden hier vorläufig auch wieder Frauen, die mit niedrigen Löhnen vom Obligatorium gar nicht erfasst werden. Was die 3. Säule anbelangt (individuelle, private Spartätigkeit), so fehlen wiederum namentlich den Frauen die entsprechenden Mittel, um Selbstvorsorge betreiben zu können.

Mit der Verwirklichung der oben erwähnten Postulate drängt sich die Angleichung des Rentenalters von Mann und Frau auf, wobei für eine Herabsetzung des Rentenalters des Mannes zu plädieren ist.

Die hier in Zusammenhang mit der Verbesserung der Stellung der Frau in der Sozialversicherung (insbesondere der AHV) aufgezeigten – bei unserem politischen Klima wohl eher langfristigen – Perspektiven sind zum grossen Teil unbestrittene allgemeine Forderungen der Frauenbewegung. Es stellt sich hier aber die Frage, ob bis zur Verwirklichung solcher Ziele nicht auch kurzfristige Lösungen angestrebt werden sollen, die heute immer noch weit verbreitete Rollenverteilung in Rechnung ziehen. Nicht unproblematisch sind nachfolgende Vorschläge deshalb, weil die Gefahr besteht, dass sie von patriarchalischen Kräften aufgenommen werden könnten, um die benachteiligte Stellung der Frau in unserer Gesellschaft zu zementieren.

1. Solange noch nicht für alle verheirateten Frauen eine Erwerbstätigkeit möglich ist, muss eine AHV-Beitragspflicht und damit eigenständige Rentenberechtigung der Hausfrau erwogen werden, um die ohnehin schon starke ökonomische Abhängigkeit der Hausfrau von ihrem Ehemann zu verringern und die Problematik einer Scheidung in vorgerücktem Alter zu mildern.

2. Eine andere Lösung für eine unabhängige und ausreichende Altersvorsorge für die nicht erwerbstätige verheiratete Frau wäre in einer obligatorisch durch den Mann zu errichtenden zusätzlichen Altersversicherung zugunsten der Ehefrau zu sehen.

Elisabeth Rosewall-Freyvogel
Susanne Sprecher-Bertschi